Dieser Beschluss vom 25.02.2010 ist durch den nachgehefteten Beschluss vom 27.04.2010 entsprechend § 118 Abs. 1 VwGO berichtigt worden.

Schüßler, Justizangestellte,
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Ausfertigung

# Verwaltungsgericht Halle



Aktenzeichen: 2 A 154/09 HAL

# Kostenfestsetzungsbeschluss

(hier: Berichtigung)
In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn S

Kläger,

gegen

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vertr.d.d. Präsidenten, Otto-v.-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, - 21.201-05313-037/09 -

Beklagter,

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - am 27. April 2010 durch die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle beschlossen:

- Der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 25.02.2010 des Verwaltungsgerichts Halle wird auf Antrag des Beklagten berichtigt.
- Die Tenorierung hinsichtlich des Erstattungsbetrages wird dahin gehend berichtigt, dass auf Antrag des Beklagten vom 28.07.2009 aufgrund der vollstreckbaren Entscheidung über die Kostentragungspflicht in dem Beschluss der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Halle vom 09.06.2009 die

### von dem Beklagten an den Kläger

zu erstattenden Kosten festgesetzt werden auf

353,87 EUR

- in Worten: Dreihundertdreiundfünfzig 87/100 Euro -

nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches beginnend ab 29.07.2009.

3. Diese Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

#### Gründe:

Die jeder Zeit mögliche Berichtigung erfolgt auf Antrag des Beklagten vom 01.04.2010 (§§164, 118 i.V.m.122 VwGO).

Infolge eines Rechenfehlers wurde im o. g. Kostenfestsetzungsbeschluss ein Erstattungsbetrag in Höhe von 453,87 EUR festgesetzt, denn dem Erstattungsbetrag wurden irrtümlich die vom Kläger verauslagten Gerichtskosten in Höhe von 181,00 EUR hinzugesetzt, obwohl lediglich 81,00 EUR auf die Kostenschuld des Beklagten verrechnet wurden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von **zwei Wochen** die Entscheidung des Gerichts beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich an das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), zu richten oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu stellen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBI. LSA 2007 S. 330), geändert durch Verordnung vom 09. Februar 2009 (GVBI. LSA 2009 S. 44) und durch Verordnung vom 25. August 2009 (GVBI. LSA 2009, S. 467), eingereicht werden.

(Wetzel), Justizoberinspektorin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinweis:

Die Zahlung ist unmittelbar <u>an den Berechtigten bzw. seinen</u> <u>Prozessbevollmächtigten</u> und nicht an das Gericht zu leisten.

Halle, den

Halle, den 27.05.2010

Schüßler, Justizangestellte

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

# Verwaltungsgericht Halle



Aktenzeichen: 2 A 154/09 HAL

# Kostenfestsetzungsbeschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

S

Kläger,

gegen

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vertr.d.d. Präsidenten, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, - 21.101-05313/37/09 -

Beklagter,

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - am 25. Februar 2010 durch die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle beschlossen:

Auf Antrag des Klägers vom 28.07.2009 werden aufgrund der vollstreckbaren Entscheidung über die Kostentragungspflicht in dem Beschluss der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Halle vom 09.06.209 die

### von dem Beklagten an den Kläger

zu erstattenden Kosten festgesetzt auf

### 453,87 EUR

- in Worten: Vierhundertdreiundfünfzig 87/100 Euro -

nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches beginnend ab 29.07.2009.

Im übrigen wird der Kostenfestsetzungsantrag zurückgewiesen.

#### Gründe:

Dem Kostenfestsetzungsantrag kann nicht in vollem Umfang entsprochen werden.

### I. Terminsgebühr

Die angemeldete Terminsgebühr (VV-Nr. 3104 RVG) ist nicht entstanden.

Voraussetzung für das Entstehen der Terminsgebühr ist die Vertretung des Prozessbevollmächtigten in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin oder ... die Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtete Besprechungen ohne Beteiligung des Gerichts (Vorb. 3 Abs. 3 RVG). Sie kann auch in Verfahren entstehen, für die eine mündliche Verhandlung zwar vorgeschrieben ist, jedoch im Einverständnis mit den Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden oder in solchen Verfahren ein schriftlicher Vergleich geschlossen wurde (Nr. 3104 Abs. 1 Ziff. 1 VV RVG).

Die Terminsgebühr ist tatsächlich im vorliegenden Verfahren nicht entstanden, da eine Entscheidung weder aufgrund mündlicher Verhandlung noch aufgrund des Verzichts auf mündliche Verhandlung erging (Nr. 3104 Abs. 1 Ziff. 1 VV RVG). Die Parteien haben die Hauptsache für erledigt erklärt. Somit war die mündliche Verhandlung nicht mehr vorgeschrieben und nur noch gemäß § 161 Abs. 2 VwGO über die Kosten zu entscheiden (Anwaltskommentar des Deutschen Anwaltsvereins zum RVG, Schneider/Wolf [Hrsg.], 3. Auflage, Rn. 29 zu Nr. 3104 VV RVG).

Auch hat der Klägervertreter nicht vorgetragen, dass er an einer auf die Erledigung des Verfahrens gerichtete Besprechung ohne Beteiligung des Gerichts mit dem Beklagten teilgenommen hat.

Die Terminsgebühr in Höhe von 193,20 EUR ist somit abzusetzen.

### II. Erledigungsgebühr

Der Rechtsstreit wurde durch übereinstimmende Erledigungserklärung der Beteiligten beendet. Mit Beschluss vom 09.06.2009 hat das Verwaltungsgericht Halle gem. § 161 Abs. 2 VwGO das Verfahren eingestellt. Der Beklagte hat sich zur Kostenübernahme bereit erklärt, so dass diese nunmehr auch die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu tragen hat.

Mit Schriftsatz vom 28.07.2009 beantragte der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Festsetzung seiner in diesem Verfahren entstandenen Gebühren nebst Post- und Telekommunikationspauschale sowie Mehrwertsteuer. Unter anderem macht er auch die Erledigungsgebühr gem. Nr. 1002, 1003 VV RVG in Höhe von 161,00 EUR geltend. Diese Gebühr ist jedoch nicht entstanden.

Gemäß der Anmerkung zu Nr. 1002 VV RVG entsteht die Erledigungsgebühr, wenn sich die Rechtssache ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsaktes durch die anwaltliche Mitwirkung erledigt.

Je objektive Voraussetzung für die Entstehung der Erledigungsgebühr ist im vorliegenden Fall erfüllt, da sich der Rechtsstreit in der Hauptsache durch übereinstimmende Erledigungserklärung erledigt hat.

Eine weitere maßgebliche Voraussetzung ist jedoch, dass der Rechtsanwalt bei der Erledigung mitgewirkt hat. Die Mitwirkung des Rechtsanwaltes muss gezielt auf die materiell-rechtliche Erledigung des Rechtsstreites gerichtet sein. Das bedeutet, dass die Erledigungsgebühr - ebenso wie die Einigungsgebühr - eine Erfolgsgebühr ist, die durch eine Erledigung der Rechtssache ohne streitige Sachentscheidung des angerufenen Gerichts entsteht. Dafür ist es erforderlich, dass der Rechtsanwalt eine über die allgemeine Prozessführung hinausgehende spezifische, auf die Erledigung gerichtete gesonderte Tätigkeit entfaltet hat und dass diese Tätigkeit ursächlich geworden ist. Diese Voraussetzung liegt nicht vor.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers trägt mit dem Schriftsatz vom 28.09.2009 vor, dass die geltend gemachte Erledigungsgebühr seiner Meinung nach begründet ist. So hat er in der Klageschrift den vermessungsrechtlichen Sachverhalt in vorliegendem Umfang dargestellt. Er habe auch begründet, weshalb die von dem Beklagten verlangte Gebäudeeinmessung nicht erforderlich ist und mit der Klageschrift wurde angeregt. einen Ortstermin durchzuführen. Außerhalb des gerichtlichen Verfahrens habe sich dann die Beklagte mit ihm mittels Schriftsatz vom 24.04.2009 in Verbindung gesetzt und mitgeteilt, dass aufgrund der Klage eine Gebäudevermessung nicht durchgeführt werden soll. Er habe auch weiterhin angerecht, am 12.05.2009 eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Der Beklagte wollte die Örtlichkeit nochmals in Augenschein nehmen. Deshalb habe er sich dann mit dem Kläger in Verbindung gesetzt und die beabsichtigte Ortsbesichtigung des Beklagten in Kenntnis gesetzt. Er habe ihm ausdrücklich empfohlen, die Begehung des Grundstückes zu gestatten. Im Ergebnis der Ortsbesichtigung wurde durch den Beklagten der Änderungsbescheid erlassen, aufgrund dessen sich das gerichtliche Verfahren erledigt hat. Aus den vorgenannten Gründen liege deshalb nicht nur eine über die bloße formelle Verfahrensbeteiligung vor.

Der Beklagte ist dem Vortrag des Klägervertreters mit Schriftsatz vom 24.11.2009 entgegen getreten. Er erkenne keine besonderen Bemühungen des Prozessbevollmächtigten des Klägers, die zur Erledigung des Verfahrens führten. Er sei seiner Meinung nach nicht über die formelle Verfahrensbeteilung hinaus tätig gewesen.

Entgegen dem Vorbringen des Prozessbevollmächtigten des Klägers sind die von ihm vorgetragenen Tätigkeiten weder von besonderen Bemühungen geprägt, noch sind sie über die allgemeine Prozessführung hinausgehende spezifische Tätigkeiten, die auf die Erledigung des gerichtlichen Verfahrens gerichtet sind. Die Unterrichtung des Klägers über die beabsichtigte Ortsbesichtigung gehört ebenso zur ordentlichen Mandatsausübung, wie das Anraten, dem Beklagten die Begehung des Grundstückes zu gestatten oder ihm zu erläutern, wie im Falle der Bestätigung seines in der Klageschrift dargestellten Sachverhaltes weiter zu verfahren ist. Denn es sollte im Interesse des Klägers selbst liegen, mit seinem Klagebegehren erfolgreich zu sein (die Ortsbegehung zu gestatten) und letztendlich eine entsprechende verfahrensbeendende Erklärung in

seinem Sinne abzugeben. Die vorgetragenen Tätigkeiten sind mit der Verfalbühr nach Nr. 3100 VV RVG abgegolten.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von zwei Wochen die Entscheidung des Gerichts beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich an das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), zu richten oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu stellen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBI. LSA 2007 S. 330), geändert durch Verordnung vom 09. Februar 2009 (GVBI. LSA 2009 S. 44) und durch Verordnung vom 25. August 2009 (GVBI. LSA 2009, S. 467), eingereicht werden.

(Wetzel), Justizoberinspektorin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinweis:

Die Zahlung ist unmittelbar <u>an den Berechtigten bzw. seinen</u> <u>Prozessbevollmächtigten</u> und nicht an das Gericht zu leisten.

Ausgefertigt Halle, den 26.0

Woldmann, Justizsekretari

als Urkundsbeamte der Geschäffsstelle